

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 18.04.24

und Antwort des Senats

Betr.: Das Selbstbestimmungsgesetz und die Exhibitionisten: Wann ist ein Mann ein Mann?

Einleitung für die Fragen:

Am 23. Juni 2022 berichtete die „Hamburger Morgenpost“: „Immer wieder masturbierte er vor Frauen: S-Bahn Exhibitionist verurteilt: Dieter M. (74, Name von der Redaktion geändert) kann es nicht lassen: Immer wieder holt er in Hamburgs S-Bahnen seinen erigierten Penis aus der Hose und masturbiert vor fremden Frauen. Er wurde mehrfach verurteilt – zuletzt im August vergangenen Jahres. Da er nicht in den Knast wollte, ging er in Berufung. Das Urteil am Mittwoch dürfte ihm nicht gefallen. 21 Monate Haft – so lautet das Urteil gegen Dieter M. am Mittwoch im Berufungsverfahren am Landgericht Hamburg. Für den 74-jährigen Exhibitionisten bedeutet das sogar eine Verschärfung des Urteils: Er ging gegen 14 Monate ohne Bewährung in Berufung. (...)“ (<https://www.mopo.de/hamburg/immer-wieder-masturbierte-er-vor-frauen-s-bahn-exhibitionist-verurteilt-haft/>).

Am 7. Februar 2023 berichtete der NDR: „Seit Dienstag ist ein 35-Jähriger vor dem Hamburger Amtsgericht angeklagt. Er soll im Stadtteil Ohlsdorf als Exhibitionist über Jahre Frauen belästigt haben. Im Juni 2021 wurde der mutmaßliche Täter auf frischer Tat festgenommen. In der Ohlsdorfer Nachbarschaft war schon lange Thema, dass ein Exhibitionist sich vor Frauen entblößte, die alleine im Auto saßen. Eine Anwohnerin musste das gleich drei Mal erleben. Vor eineinhalb Jahren hatte sie abends dann Freundinnen zu Besuch - zwei Polizistinnen. (...)“ (<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Mutmasslicher-Exhibitionist-in-Hamburg-angeklagt,prozess7884.html#:~:text=Seit%20Dienstag%20ist%20ein%2035,T%C3%A4ter%20auf%20frischer%20Tat%20festgenommen.>)

Am 20. Februar 2024 berichtete das „Hamburger Abendblatt“: „Die Polizei Hamburg sucht nach einem Exhibitionisten, der in diesem Jahr bereits mehrfach Frauen bedrängt haben soll. Bislang sind sechs konkrete Fälle aus Wilhelmsburg bekannt, in denen die Opfer in einer Parkanlage zwischen Rotenhäuser Damm und Weimarer Straße jeweils „auf unsittliche Weise belästigt“ worden sein sollen. Abgespielt haben sich die gemeldeten Taten zwischen dem 26. Januar und 17. Februar. (...)“ (<https://www.abendblatt.de/hamburg/article241718562/Exhibitionist-bedaengt-in-Hamburger-Park-mehrfach-Frauen.html>)

Dies sind nur einige Beispiele von Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren, die in den letzten Jahren in Hamburg gegen Exhibitionisten geführt wurden. Künftig stehen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte vor neuen Herausforderungen bei der Verfolgung dieser Straftaten. § 183 Absatz 1 StGB lautet nämlich: „(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionisti-

sche Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Nach dem von der Ampel beschlossenen Selbstbestimmungsgesetz kann künftig ab 1. November 2024 jeder die Änderung seines Geschlechts durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt vornehmen und dies auch noch jährlich ändern. Der Bundesgesetzgeber hat es sich wieder einmal einfach gemacht und überlässt viele der Regelungen zu den Auswirkungen des Gesetzes den Ländern. Für die Strafbarkeit nach § 183 StGB gilt dies jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie viele Verstöße gegen § 183 StGB wurden jährlich seit dem Jahre 2018 polizeilich erfasst?*

Antwort zu Frage 1:

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nach den Richtlinien für die Führung der PKS mit Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge beziehungsweise des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

Die jeweilige Anzahl der in der PKS erfassten Fälle exhibitionistischer Handlungen gemäß § 183 Strafgesetzbuch (PKS-Schlüssel 132010) ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 1

Jahr	erfasste Fälle
2018	249
2019	271
2020	270
2021	251
2022	258
2023	277

Frage 2: *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gemäß § 183 StGB wurden jährlich seit dem Jahre 2018 bei der Staatsanwaltschaft Hamburg bearbeitet?*

Antwort zu Frage 2:

Ausweislich der Datenerfassung im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wurde (Stand 19. April 2024) für die Aktenzeichenjahrgänge folgende Anzahl an Js- und UJs-Verfahren wegen des Vorwurfes nach § 183 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst:

Im Aktenzeichenjahrgang 2020 wurden 165 Verfahren gegen 169 Beschuldigte sowie 166 Verfahren gegen Unbekannt erfasst.

Im Aktenzeichenjahrgang 2021 wurden 169 Verfahren gegen 172 Beschuldigte sowie 132 Verfahren gegen Unbekannt erfasst.

Im Aktenzeichenjahrgang 2022 wurden 176 Verfahren gegen 180 Beschuldigte sowie 167 Verfahren gegen Unbekannt erfasst.

Im Aktenzeichenjahrgang 2023 wurden 216 Verfahren gegen 217 Beschuldigte sowie 188 Verfahren gegen Unbekannt erfasst.

Im Aktenzeichenjahrgang 2024 wurden bisher 61 Verfahren gegen 61 Beschuldigte sowie 60 Verfahren gegen Unbekannt erfasst.

Verlässliche Angaben hinsichtlich der Aktenzeichenjahrgänge 2018 und 2019 können nicht mehr gemacht werden, da es aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Speicherfristen nach fünf Jahren bereits zur Löschung erster Verfahrenseintragungen gekommen sein kann.

Frage 3: *Welchen Ausgang hatten die in den Jahren seit 2018 eingeleiteten Ermittlungsverfahren jeweils? Bitte insgesamt und nach Anklagen beziehungsweise Antrag gemäß § 417 StPO, § 76 JGG, Strafbefehl, Einstellung mit Auflage gemäß § 153a StPO, § 45 Absatz 2 JGG, Einstellung ohne Auflage gemäß § 153 Absatz 1 StPO, § 45 Absatz 1 JGG, Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO, Abgabe an andere StA/Verwaltungsbehörde, sonstige Erledigung (insbesondere unbekannter Aufenthalt/Abschiebung) getrennt darstellen.*

Antwort zu Frage 3:

Aus dem Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft (Stand 19. April 2024) ergibt sich zu den Verfahrensausgängen Folgendes:

Tabelle 2

Az. Jahr	Erledigungsart	Anzahl
2020	Anklage	24
	Antrag gem. § 417 Strafprozessordnung (StPO)	0
	Antrag gem. § 76 Jugendgerichtsgesetz (JGG)	0
	Antrag - Strafbefehl	11
	vorl. Einst. - § 154f StPO	2
	vorl. Einst. - entspr. § 205 StPO	1
	Einst. - § 153 I StPO	18
	Einst. - § 153a StPO	6
	Einst. - § 154 StPO	6
	Einst. - § 154b StPO (Ausweisung und Auslieferung)	0
	Einst. - § 45 II JGG	3
	Einst. - § 170 II StPO	70
	darunter: Abgabe an Verwaltungsbehörde	1
	Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	1
	Antrag auf Sicherungsverfahren	1
	Sonstige Erledigung (insbesondere auch Verbindungen, Abtrennungen)	26
	2021	Anklage
Antrag gem. § 417 StPO		0
Antrag gem. § 76 JGG		0
Antrag - Strafbefehl		11
vorl. Einst. - § 154f StPO		8
Einst. - § 153 I StPO		14
Einst. - § 45 I JGG		2
endg. Einst. - § 153a StPO		3
endg. Einst. - § 154 StPO		9
Einst. - § 154b StPO (Ausweisung und Auslieferung)		0
Einst. - § 170 II StPO		89
Tod		1
Abgabe an andere Staatsanwaltschaft		2
Sonstige Erledigung (insbesondere auch Verbindungen, Abtrennungen)	15	
2022	Anklage	20
	Antrag gem. § 417 StPO	0
	Antrag gem. § 76 JGG	0
	Antrag - Strafbefehl	8
	vorl. Einst. - § 154f StPO	6
	vorl. Einst. - § 205 StPO	2
	Einst. - § 153 I StPO	18
	Einst. - § 45 I JGG	2
endg. Einst. - § 154 StPO	7	

Az. Jahr	Erledigungsart	Anzahl
	Einst. - § 170 II StPO	77
	darunter: Abgabe an Verwaltungsbehörde	1
	Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	0
	Antrag auf Sicherungsverfahren	1
	Sonstige Erledigung (insbesondere auch Verbindungen, Abtrennungen)	32
	offen	3
2023	Anklage	17
	Antrag gem. § 417 StPO	0
	Antrag gem. § 76 JGG	0
	Antrag - Strafbefehl	7
	vorl. Einst. - § 154f StPO	15
	vorl. Einst. - § 205 StPO	2
	Einst. - § 153 I StPO	16
	Einst. - § 154b StPO (Ausweisung und Auslieferung)	1
	Einst. - § 45 I JGG	1
	endgültige Einst. - § 153a I StPO	5
	endgültige Einst. - § 154 StPO	1
	Einst. - § 170 II StPO	82
	darunter: Abgabe an Verwaltungsbehörde	1
	Tod	5
	Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	2
	Sonstige Erledigung (insbesondere auch Verbindungen, Abtrennungen)	40
2024	Anklage	3
	Antrag gem. § 417 StPO	0
	Antrag gem. § 76 JGG	0
	Antrag - Strafbefehl	2
	vorl. Einst. - § 154f StPO	7
	Einst. - § 153 I StPO	1
	endgültige Einst. - § 154 StPO	1
	Einst. - § 154b StPO (Ausweisung und Auslieferung)	0
	Einst. - § 170 II StPO	17
	darunter: Abgabe an Verwaltungsbehörde	0
	Tod	1
	Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	0
	Sonstige Erledigung (insbesondere auch Verbindungen, Abtrennungen)	10

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Frage 4: *Wie viele rechtskräftige Verurteilungen wegen exhibitionistischer Handlungen gemäß § 183 StGB erfolgten jährlich seit dem Jahre 2018? Zu jeweils welcher Strafe wurden die Täter verurteilt?*

Antwort zu Frage 4:

Für Verfahren, für die im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft zumindest auch § 183 StGB als Tatvorwurf erfasst ist, kam es in den Jahren 2018 bis 2024 zu folgenden nach dem Jahr der Rechtskraft geordneten Verurteilungen:

Tabelle 3

Jahr	Urteil	Anzahl (bezogen auf Angeklagte)
2018	Geldstrafe (StGB)	11
	Gesamtgeldstrafe	4

Jahr	Urteil	Anzahl (bezogen auf Angeklagte)
	Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	1
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	1
	Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	2
	Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	3
2019	Geldstrafe (StGB)	13
	Gesamtgeldstrafe	2
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	1
	Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	2
	Widerruf - Freiheitsstrafe mit Bewährung	1
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1
	Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	1
	Maßregel der Besserung und Sicherung	1
	Ablehnung der Unterbringung in Sicherungsverfahren	1
2020	Geldstrafe (StGB)	10
	Gesamtgeldstrafe	7
	Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	1
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1
	Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	1
	(ohne Bew.) Freiheitsentzug Maßregeln d. Besserung u. Sicherung	1
2021	Geldstrafe (StGB)	8
	Gesamtgeldstrafe	5
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1
	(ohne Bew.) Freiheitsentzug Maßregeln d. Besserung u. Sicherung	1
2022	Geldstrafe (StGB)	6
	Gesamtgeldstrafe	3
	Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	3
2023	Geldstrafe (StGB)	8
	Gesamtgeldstrafe	3
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	1
	Jugendstrafe ohne Bewährung	1
	Schuldspruch (§ 27 JGG)	1
2024	Geldstrafe (StGB)	2
	Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	1
	Maßregel der Besserung und Sicherung	1

Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wird weder zuverlässig das konkrete Strafmaß der jeweiligen Verurteilung erfasst noch ob eine Verurteilung tatsächlich auch wegen des Vorwurfes nach § 183 StGB erfolgt ist. Zur Beantwortung der Frage müssten daher die genannten 111 Verfahren händisch ausgewertet werden. Eine solche Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 5: *Wie soll künftig verfahren werden, wenn ein „männlich gelesener“ Tatverdächtiger, der exhibitionistische Handlungen vorgenommen hat, eine Änderung seines Geschlechtseintrags gegenüber dem Standesamt beantragt beziehungsweise erklärt hat?*

Frage 6: *Welche Vorgaben gibt es hierzu seitens des Bundes beziehungsweise seitens der zuständigen Behörden an Polizei und Gerichte? Falls es noch keine gibt, inwiefern sind entsprechende Handlungsanweisungen insbesondere für die Polizei in Planung?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Die Strafverfolgungsbehörden beurteilen die Strafbarkeit von Sachverhalten im konkreten Einzelfall. Welche Auswirkungen das Selbstbestimmungsgesetz haben wird, wird demgemäß Gegenstand der dann zu führenden Ermittlungen sein. Der Senat sieht daher davon ab, sich zur strafrechtlichen Relevanz abstrakter Sachverhalte zu äußern.

Eine Strafbarkeitslücke ist jedoch nicht zu erwarten. Unabhängig vom Geschlecht des Täters oder der Täterin kommt in den einschlägigen Fällen zumindest auch eine Strafbarkeit wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses gemäß § 183a StGB in Betracht. Diese umfasst jegliche sexuelle Handlungen, die öffentlich vorgenommen werden. Auch die Tatbestände der sexuellen Belästigung und des sexuellen Übergriffs sind geschlechtsneutral ausgestaltet.

Frage 7: *Wie beurteilt die zuständige Behörde vor dem Hintergrund des Selbstbestimmungsgesetzes die Notwendigkeit einer Anpassung des § 183 StGB?*

Frage 8: *Welche landesrechtlichen Konkretisierungen beziehungsweise Anpassungen sind nach Ansicht der zuständigen Behörden aufgrund des Selbstbestimmungsgesetzes erforderlich und welche sind bereits in Planung?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Anpassungsbedarfe aufgrund des Selbstbestimmungsgesetzes sind Gegenstand noch laufender Prüfungen. Im Übrigen sieht der Senat zum Schutz seines internen Beratungs- und Entscheidungsbereichs von weiteren Angaben ab (vergleiche BVerfG, Urteil vom 7.11.2017, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50-184, juris, Rn. 229).